

Die Verschärfung des Strafwanges im westdeutschen StGB-Entwurf

Im Jahre 1963 erschien in Westdeutschland eine Sammlung von Vorträgen, die von profilierten Strafrechtlern der Bundesrepublik — zum Teil selbst Mitglieder der „Großen Strafrechtskommission“ — auf der von der Friedrich-Naumann-Stiftung veranstalteten 11. Arbeitstagung vom 24. bis 26. September 1962 gehalten worden waren¹. Die Darlegungen sind — wie Prof. Dr. Erbe (Tübingen) hervorhob — als an die Vertreter der Legislative und der Regierungen „adressiertes Denken“ zu betrachten, „die Denken und wissenschaftliche Einsichten in Handeln oder Unterlassen zu verwandeln den Beruf haben“ (S. 7). Die sich in den Beiträgen abzeichnenden Versuche, die „Große Strafrechtsreform“ in ein rechtsstaatliches Gewand zu kleiden, haben die Debatte des Bundestages, in der der Entwurf 1962 in erster Lesung beraten wurde, mit beeinflusst². Unausgesprochen machten sich einige Sprecher der Fraktionen des Bundestages die dort enthaltenen Argumente zu eigen³. Die aufgeworfenen Probleme stehen weiterhin zur Diskussion; an ihrer Aktualität hat sich nichts geändert⁴. Zwar werden die Ergebnisse der Arbeit in den Bundestagsausschüssen sorgsam den Blicken der Öffentlichkeit entzogen, doch steht zu erwarten, daß das Gesetzesvorhaben zu gegebener Zeit erneut ins Zentrum des allgemeinen Interesses rückt⁵.

Alle Vorträge, die auf der erwähnten Arbeitstagung gehalten wurden, laufen mehr oder weniger darauf hinaus, das westdeutsche Strafrecht unter der Flagge „rechtsstaatlichen Srafens“ den neuen Bedingungen der Herrschaftsausübung der imperialistischen und militaristischen Kräfte in der Bundesrepublik anzupassen.

Es gab aber auch Tagungsteilnehmer, die Befürchtungen über die Vereinbarkeit des Entwurfs mit rechtsstaatlichen Grundsätzen äußerten. Prof. Dr. Baumann (Tübingen) z. B. übte heftige Kritik an der

Grundkonzeption des Entwurfs und der wadisenden, die Rechtssicherheit gefährdenden Ausdehnung der Strafgewalt⁶. Wenn das Auftreten Baumanns auch nicht kennzeichnend für die allgemeine Stimmung während der Tagung war, so beweist es doch, welche starke Bedenken auch in Kreisen westdeutscher Strafrechtslehrer gegen den Entwurf bestehen. Die durch Baumann geübte Kritik wurde im übrigen in der Bundestagsdebatte aufgegriffen. Der Sprecher der SPD-Fraktion, Wittrock, ging in seiner kritischen Stellungnahme ausdrücklich von der von Baumann gegebenen Einschätzung aus⁷. Seine Einwände wurden, vornehmlich von dem ehemaligen Generaibundesanwalt Güde, als „libertinistischer Snobismus“ kurz abgetan⁸.

Das abstrakte „Bekenntnis zur Würde der menschlichen Person“ — Grundlage einer „Ethisierung“ des Strafrechts

Breiten Raum widmen der Freiburger Professor Dr. Jeschek⁹ und der Tübinger Professor Dr. Gallas, beide Mitglieder der „Großen Strafrechtskommission“, der Behandlung des Verhältnisses der Gesellschaft zur Persönlichkeit.

Jeschek bezeichnet die „Bestimmung des Menschen in der Welt und seine Stellung in der Gemeinschaft“ zutreffend als weltanschauliche Grundfrage ersten Ranges; denn sie ist in der Tat von überragender Bedeutung für die Gestaltung des neuen westdeutschen Strafgesetzbuches. Jeschek bleibt aber in seinen Ausführungen letztlich bei einem abstrakten „Bekenntnis zur Würde der menschlichen Person“ stehen. Nichts anderes hat er zur „Begründung“ zu sagen, als daß die „Ergebnisse der empirischen Wissenschaft das auf die Freiheit gegründete Menschenbild vielfach wahrscheinlich machen“, daß insoweit aber zugleich „die vornehmlich auf den Glauben gegründeten Auffassungen beginnen, die dem exakten Beweis des Für und Wider nicht mehr zugänglich sind“ (S. 39). Es gehe im Strafrecht um die Grundqualitäten der menschlichen Person. Diese Grundqualitäten oder „konstitutiven Eigenschaften“ der Persönlichkeit sollen in der Entscheidungsfreiheit, der Verantwortlichkeit und der Gerechtigkeitsvermutung bestehen und werden ohne nähere Untersuchung der bundesdeutschen Wirklichkeit als gegeben vorausgesetzt.

Ähnlich leitet Gallas aus einer im Transzendenten wurzelnden sittlichen Selbstverantwortung des Menschen die Unantastbarkeit der Menschenwürde ab. „In ihrer Statuierung als Grundwert des Rechts“ sieht er „ein Bekenntnis“ und damit eine Entscheidung, von der der „Fortbestand der modernen Demokratie als einer freiheitlichen Sozialordnung“ abhängen soll (S. 164).

Wie Loose nachweist, basieren diese Auffassungen nicht auf einem bestimmten System der bürgerlichen

1 Diese Sammlung erschien in der Deutschen Verlagsanstalt Stuttgart unter dem Titel „Probleme der Strafrechtsreform“ und enthält folgende Beiträge: Walter Erbe, „Einleitung“, S. 7; Wolfgang Stammberger, „Die Geschichte der Strafrechtsreform bis zum Strafgesetzbuchentwurf 1962“, S. 11; Hans-Heinrich Jeschek, „Die weltanschaulichen und politischen Grundlagen des Entwurfs eines Strafgesetzbuches (E 1962)“, S. 30; Arvid von Nottbeck, „Die Straffunktionen des Staates und die Gesellschaft“, S. 48; Richard Lange, „Der Strafanspruch des Staates und die Grenzen der Strafbarkeit“, S. 75; Eduard Kern, „Der Strafschutz des Staates und seiner Ordnung“, S. 99; Friedrich Bertram, „Strafrechtsreform: Jugend und Familie im Strafrecht“, S. 130; Wilhelm Gallas, „Der Schutz der Persönlichkeit im Entwurf eines Strafgesetzbuches (E 1962)“, S. 159. Alle Seitenangaben im Text ohne nähere Quelle beziehen sich auf diese Veröffentlichung.

2 Deutscher Bundestag, 70. Sitzung, Stenographischer Bericht S. 3180 bis 3224.

3 So ist insbesondere eine Paralleltät in den Äußerungen zu den weltanschaulichen Grundlagen der „Strafrechtsreform“ seitens des Sprechers der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Güde, zum Beitrag von Prof. Dr. Jeschek feststellbar. Vgl. Stenographischer Bericht S. 3196.

4 „Beratung des Rechtsausschusses der Volkskammer der DDR zum Bonner StGB-Entwurf“, NJ 1963 S. 215, und „Brief des Rechtsausschusses der Volkskammer an die Abgeordneten des westdeutschen Bundestages“, NJ 1963 S. 216. Zur Einschätzung des StGB-Entwurfs vgl. insbesondere Lekschas Weber, „Die westdeutsche Strafrechtsreform — ein Instrument der Notstandsdictatur und der Atomkriegsvorbereitung“, NJ 1962 S. 699 ff.; Stiller, „Die Regelung des Geltungsbereichs im Bonner StGB-Entwurf — Ausdruck des Revanchismus“, NJ 1963 S. 117; Pfannenschwarz, „Über den reaktionären Charakter der sog. staatsgefährdenden Sabotage im StGB-Entwurf“, NJ 1963 S. 150 und 183 sowie die dort angegebene Literatur.

5 Zwischendurch wird verstärkt auch weiterhin an der strafrechtlichen Novellengesetzgebung gearbeitet. Das zeigt sich z. B. am geplanten Erlass des Siebenten Strafrechtsänderungsgesetzes (Sprengstoffgesetz) - Bundestagsdrucksache IV 1817 mit dem das Ziel verfolgt wird, friedensgefährdende Anschläge an der Staatsgrenze der DDR zu legalisieren.

6 Baumann hat inzwischen seine Stellungnahme präzisiert und einen von den Vertretern des Regierungsentwurfs erbittert angegriffenen Gegenentwurf veröffentlicht mit dem Ziel, mehr Rechtssicherheit und mehr Freiheit zu gewährleisten; vgl. Entwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 1963, Heft 274 275.

7 Vgl. Deutscher Bundestag, 70. Sitzung, Stenographischer Bericht, S. 3196.

8 Ebenda, S. 3197.

9 Eine ausführliche Auseinandersetzung mit den von Jeschek vertretenen weltanschaulichen Grundlagen der „Strafrechtsreform“ führt Loose in seinem Beitrag, „Einige philosophische Probleme des Strafrechts und der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, Staat und Recht 1963, Heft 12, S. 1915 ff.